

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Wann kommt die Wiederholungswahl?

„Iustitiae dilatio est quaedam negatio“ – „die Verzögerung der Rechtsgewährleistung ist gleich ihrer Verweigerung“, lautet ein römischer Rechtsgrundsatz. Man möchte ihn dem Bundesverfassungsgericht zurufen, das die Beschwerden über die Unrechtmäßigkeit der Bundestagswahl verschleppt



VON ULRICH VOSGERAU

Das wäre wohl ein Fußballschiedsrichter wert, der sich nach einer höchst umstrittenen Situation im Strafraum eine Entscheidung vorbehält, um dann nach dem regulären Abpfiff zu erklären: „Klar, das wäre ein Elfmeter gewesen – aber nun ist das Spiel eben vorbei.“ Das wäre sehr befremdlich. Noch mehr würden sich die Zuschauer wundern, wenn bekannt wäre, dass dieser Schiedsrichter von den Eigentümern des begünstigten Vereins regelmäßig zu festlichen Essen eingeladen würde („zum besseren Kennenlernen“), bei denen man auch Fachvorträge, zum Beispiel über „Gegenwartsfragen des Schiedsrichterwesens am Beispiel des Elfmeters“, hört.

In der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es so etwas. Nehmen wir die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 2022. Bei dieser ging es um Äußerungen der Bundeskanzlerin am Rande eines Staatsbesuchs in Südafrika im Februar 2020, die dann auch auf der Homepage des Bundeskanzleramts veröffentlicht worden waren. Angela Merkel hatte erklärt, die Wahl des FDP-Politikers Thomas Kemmerich zum Ministerpräsidenten von Thüringen sei „unverzeihlich“, da dieser auch mit den Stimmen der AfD-Fraktion gewählt worden war, und müsse „rückgängig gemacht“ werden.

Eigentlich handelte es sich im Kern um einen Übergriff der Bundeskanzlerin auf verfassungsmäßige Wahlen im Thüringer Landtag – in die sich die Bundeskanzlerin nicht einzumischen hat. Richtige Rechtsschutzform wäre eigentlich der Bund-Länder-Streit gewesen. Da aber auch die AfD-Bundes-

partei in ihren Rechten verletzt war – nämlich des Rechts auf parteipolitisch neutrale Behandlung durch Staatsorgane – zog sie nach Karlsruhe. Insofern war der Fall glasklar – obwohl die Bundeskanzlerin „nebenher“ natürlich immer auch Parteipolitikerin ist und in dieser Eigenschaft auch sehr wohl geharnischte Wahlkampfreden halten darf. Nicht nur dass die Bundeskanzlerin sich (entgegen aller diplomatischen Gepflogenheiten) im Ausland über innere Angelegenheiten Deutschlands geäußert hatte (und im Ausland und auf Staatsbesuch eben immer Bundeskanzlerin ist und niemals Parteipolitikerin), sondern auch dass ihre Äußerungen

Das Bundesverfassungsgericht betrieb zugunsten der Bundeskanzlerin „minimalinvasive Chirurgie“

dann auf der Homepage des Bundeskanzleramts veröffentlicht worden waren, was sie eben klar als Äußerungen der Bundeskanzlerin und nicht der Parteipolitikerin kennzeichneten.

Obwohl hier die Entscheidung des Rechtsfalls – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den gleich gelagerten Fällen Wanka (2 BvE 1/16) und Seehofer (2 BvE 1/19) – auf der Hand lag, ließ sich das Bundesverfassungsgericht nach Klageerhebung deutlich über zwei Jahre Zeit mit der Entscheidungsfindung. Als die Entscheidung schließlich erging, war Merkel schon seit elf Monaten nicht mehr im Amt. Das Bundesverfassungsgericht betrieb hier also zugunsten der langjährigen Bundeskanzlerin, deren Verfassungsverstoß vollkommen offensichtlich war, „minimalinvasive Chirurgie“.

Das Urteil hatte insofern noch nicht einmal formale, sondern allenfalls historisch-rekursive Wirkung. Es tat nicht weh. Eine ähnliche Vorgehensweise zeichnet sich nun auch in Hinblick auf die von zwei Lesern von Tichys Einblick eingereichte Wahlprüfungsbeschwerde zur Bundestagswahl wegen der zahlreichen Wahlfehler im Rahmen des „Berliner Wahlchaos“ im September 2021 ab.

Während der insofern zuständige Verfassungsgerichtshof von Berlin bereits im November 2022 die gleichzeitig mit der Bundestagswahl abgehaltenen Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen insgesamt für ungültig erklärte (woraufhin diese im Februar 2023 mit der Folge eines Regierungswechsels wiederholt wurden), hat der Deutsche Bundestag am 10. November 2022 entschieden, dass die Bundestagswahl in Berlin nicht insgesamt wiederholt werden müsse, sondern nur in 431 – von insgesamt 2256 – Wahlbezirken. Und dies, obwohl doch aufgrund der mangelnden Wahlvorbereitung durch die Senatsverwaltung für Inneres bei den gleichen Wahlen in den gleichen Wahllokalen mit den gleichen Wahlhelfern am gleichen Tag genau dieselben Fehler gemacht worden sind.

Spielen auf Zeit?

Die Wahlprüfungsbeschwerde, die innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestags erhoben werden muss, ging frist- und formgerecht am 5. Januar 2023 beim Bundesverfassungsgericht ein (2 BvC 15/23).

Als Prozessbevollmächtigter der beiden Leser erkundigte ich mich am 14. April 2023 (also mehr als drei Monate nach dem Eingang) beim zuständigen Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts nach dem Sachstand

und schrieb: „Mit der Wahlprüfungsbeschwerde wird die Wiederholung der Bundestagswahl im Bundesland Berlin aufgrund zahlreicher, inzwischen öffentlich allseits bekannter Wahlfehler verlangt. Die zeitgleich stattgefunden habenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen wurden aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs von Berlin vom 16. November 2022 bereits am 12. Februar 2023 wiederholt. Wir halten es daher für dringend geboten, die Legitimität auch der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zügig zu überprüfen, damit die unseres Erachtens auch auf Bundesebene erforderliche Wiederholungswahl in Berlin überhaupt noch einen Effekt zeitigt und nicht mit dem regulären Ende der Legislatur mehr oder minder zusammenfällt.“

Die Geschäftsstelle antwortete: „Auf Ihre Sachstandsfrage vom 14. April 2023 wird mitgeteilt, dass derzeit noch nicht absehbar ist, wann eine Entscheidung im oben genannten Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren ergehen wird.“ Um beim Fußballbeispiel zu bleiben: Womöglich wird erst nach dem Ende der Legislaturperiode festgestellt, dass der Bundestag vier Jahre lang nicht richtig zusammengesetzt war – aber dann ist eben schon abgepfeifen. Pech gehabt.

Normenkontrollverfahren

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht die in Berlin (ganz oder eben teilweise) zu wiederholenden Bundestagswahlen Ende März 2023 in einem anderen Zusammenhang öffentlich erwähnt. Dabei ging es um das von den Mitgliedern der Bundestagsfraktionen der FDP, der Grünen und der Linkspartei im Herbst 2020 angestrebte Normenkontrollverfahren gegen die seinerzeitige Reform des Bundestagswahlrechts. Damals war beschlossen worden, nicht mehr alle „Überhangmandate“ vollständig durch „Ausgleichsmandate“ zu kompensieren. Große Parteien wie CDU/CSU und SPD, die sich dies gemeinsam ausgedacht hatten, würden dadurch bevorteilt, die kleinen benachteiligt.

Inzwischen ist jedenfalls den Abgeordneten der Grünen und der FDP ihre seinerzeitige Klage peinlich, und sie

„Derzeit ist noch nicht absehbar, wann eine Entscheidung im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren ergehen wird“

wollen eigentlich nichts mehr von ihr wissen. Schließlich sind sie mittlerweile selbst Teil der Regierung und haben in dieser Eigenschaft unlängst noch sehr viel durchgreifendere (und mutmaßlich verfassungswidrige) Veränderungen des Wahlrechts auf Bundesebene beschlossen.

Die Abgeordneten von FDP und Grünen wollten daher ihre seinerzeitige Klage betreffend gewisser Einzelfinheiten der völligen Gerechtigkeit des Bundestagswahlrechts nun am liebsten für erledigt erklärt wissen – schließlich gelte dies alles gar nicht mehr, man habe das Wahlrecht ja nun an Haupt und Gliedern reformiert. Aber das Bundesverfassungsgericht kam diesem Wunsch nicht nach: Die Verfassungsmäßigkeit des seit Herbst 2020 geltenden Bundeswahlrechts müsse schon im Hinblick auf die in Berlin (wenn auch nach Ansicht des Bundestages nur in etlichen Wahllokalen) demnächst abzuhaltenden Wiederholungswahlen geklärt werden. Denn diese finden – weil es ja Wiederholungswahlen sind und nicht Neuwahlen – immer noch nach dem alten, für die ursprüngliche Wahl im September 2021 geltenden Wahlrecht statt.

Es wäre also höchste Zeit, nun ebenfalls zu klären, ob auch die Bundestagswahl in Berlin insgesamt und nicht nur in etlichen Wahllokalen wiederholt werden muss. Und die in diesem Zusammenhang zu leistende Fleißarbeit ist eigentlich schon erledigt, das hat der Verfassungsgerichtshof von Berlin bereits getan. Das Bundesverfassungsgericht könnte dessen Entscheidung jedenfalls im Hinblick auf die wesentlichen

Tatsachen seiner eigenen Entscheidung über die Rechtsfolgen des Berliner Wahlchaos auch auf Bundesebene eigentlich zugrundelegen.

Unabhängige und CSU vor dem Aus

Auch im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Bundestag-Wiederholungswahl in Berlin gilt mehr als je zuvor: „Iustitiae dilatio est quaedam negatio“. Die Wiederholungswahl für ganz Berlin muss jetzt schnellstens kommen – allerspätestens im September 2023, also zur „Halbzeit“ der Legislaturperiode. Also sollte das Bundesverfassungsgericht das Verfahren nicht verschleppen, sondern jetzt möglichst schnell einen Beschluss verkünden.

Als Nächstes werden die Richter sich dann mit der jüngst beschlossenen Reform des Wahlrechts beschäftigen müssen. Diese könnte nämlich dazu führen, dass die CSU – selbst wenn sie in Bayern in allen 45 Wahlkreisen die Mehrheit der Erststimmen erringen würde – nicht einen einzigen Bundestagsabgeordneten nach Berlin entsenden kann, wenn sie bundesweit nicht auf fünf Prozent der Zweitstimmen kommt. Nicht parteigebundene Kandidaten wie 1949 Eduard Edert aus Flensburg, Richard Freudenberg (Mannheim-Land) und Franz Ott (Esslingen) wären künftig vom Einzug ins Parlament ausgeschlossen. ■

